

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0083/2011

Auskunft erteilt:

Frau Rietkötter

Ruf:

492-6051

E-Mail:

Rietkoetter@stadt-muenster.de

Datum:

01.02.2011

Betrifft

Änderung der Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit

Beratungsfolge

16.02.2011 Hauptausschuss

16.02.2011 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Änderung der Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 1) wird entsprechend der Empfehlung des Beirates für kommunale Entwicklungszusammenarbeit vom 27.01.2011 beschlossen.
2. Die Anpassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster (Anlage 2) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten oder Folgekosten entstehen.

Begründung:

Zu 1:

Gemäß der Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit vom 13.09.2000, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13.06.2007, fördert die Stadt Münster die kommunale Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der durch den Haushaltsplan jährlich bereit gestellten Mittel.

Dem vom Rat eingerichteten Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit obliegt es u.a., über die Vergabe der bereitgestellten Mittel zu beraten und dem Hauptausschuss auf der Grundlage der o.g. Richtlinien Empfehlungen zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu geben.

Der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit hat in seiner Sitzung am 27.01.2011 beschlossen, dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 1 der Vorlage beigefügten Änderungen der

„Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit“ zu beschließen. (Die vorgeschlagenen Änderungen sind entsprechend markiert.)

Neben verschiedenen grammatikalischen und inhaltlichen Anpassungen, die allein dem besseren Verständnis und der Übersichtlichkeit der Richtlinien dienen, werden folgende wesentliche Änderungen vorgeschlagen:

Ziffer 4.1.3.2 (bisher 3.1.3.2)

Der Eigenanteil an den Gesamtkosten beträgt zurzeit 25 % des beantragten Zuschusses. Es wird empfohlen, den Eigenanteil an den Gesamtkosten auf der Grundlage des tatsächlichen Zuschusses zu ermitteln. Die Praxis hat gezeigt, dass die tatsächlichen Kosten häufig geringer ausfallen als ursprünglich geplant. Dies führt oft zu einem unverhältnismäßig hohen Eigenanteil.

Ziffer 4.1.3.6 (bisher 3.1.3.6)

Die bisherige Regelung sah vor, dass der Zuschuss je zur Hälfte bei Zuschussbewilligung und nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird. Aufgrund der niedrigen Zuschussbeträge sollte die Auszahlung des Zuschusses in der Regel nach Beendigung des Projektes in einer Summe erfolgen. Damit besteht zum einen der Anreiz, den Verwendungsnachweis fristgerecht einzureichen. Außerdem können auf diese Weise die häufig erforderlichen Rückzahlungen, die bei einer Reduzierung des Zuschusses erforderlich werden, vermieden werden.

Ziffer 5.2 (bisher: 4.2)

Gemäß Ziffer V., 9 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster ist der Oberbürgermeister für die Vergabe von Zuschüssen zur Projektförderung bis zu einer Antragssumme von 150 € zuständig. Zuschüsse ab 150 € werden bisher nach entsprechender Empfehlung des Beirates vom Hauptausschuss bewilligt. Die Entscheidung über Zuschussanträge, die unter 500 € liegen, sollte künftig der Oberbürgermeister nach Anhörung der „Arbeitsgruppe Projektförderung für kommunale Entwicklungszusammenarbeit“ treffen. Damit könnte flexibler auf Anträge außerhalb der Beirats- und Hauptausschusssitzungen reagiert werden.

Zu 2:

Gemäß Ziffer II., 1.2.9 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 09.06.2010 entscheidet der Hauptausschuss über die Angelegenheiten der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit, soweit nicht nach Ziffer V., 10 der Zuständigkeitsordnung eine anderweitige Regelung getroffen wurde. (Hinweis der Verwaltung: Die Zuständigkeitsordnung wird unter Ziffer II/ 1.2.9 redaktionell angepasst. Ziffer V., 10 wird geändert in Ziffer V., 9.)

Gemäß Ziffer V., 9. der Zuständigkeitsordnung fällt die Entscheidung über die Vergabe von Zuschüssen zur Projektförderung nach den Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit bis zu einer Antragssumme i.H.v. 150 € in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Entsprechend der vorgesehenen Änderung der Richtlinien entscheidet der Oberbürgermeister künftig über Anträge mit einer Antragssumme unter 500 €. Die Zuständigkeitsordnung ist entsprechend anzupassen.

I.V.

gez. Bickeböller

Anlagen:

Änderung der „Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit“ (Anlage 1)

Anpassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster (Anlage 2)